

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

| | |
|---|--------------------------------|
| Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2) | siehe Formular PCT/ISA/ 210 |
|---|--------------------------------|

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220 | WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten |
|---|---|

| | | |
|---|---|--|
| Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/086356 | Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19.12.2019 | Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.12.2018 |
|---|---|--|

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. E04F15/02 E04F15/10 E04F13/08 E04F13/16 E04B9/06 E04B9/04

Anmelder
SWISS KRONO TEC AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

| | | |
|--|---|---|
| Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465 | Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210 | Bevollmächtigter Bediensteter Warthmüller, Almut Tel. +49 89 2399-0 |
|--|---|---|



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V.

1 Stand der Technik

1.1 In der **Beschreibung** werden die folgenden Dokumente genannt:

D1 EP 3 263 792 A1

1.2 Im **Recherchebericht** werden zusätzlich die folgenden Dokumente genannt:

D2 EP 1 426 520 A1

D3 DE 20 2012 100659 U1

D4 DE 10 2005 058105 B3

1.3 Die Nummerierung wird auch in einem eventuellen weiteren Verfahren beibehalten.

2 Mangelnde Erfinderische Tätigkeit

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand der Ansprüche **1 bis 14** nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

2.1 Das Dokument **D1** wird als **nächstliegender Stand der Technik** gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs **1** angesehen, weil es auf den selben Zweck gerichtet ist wie die Erfindung, nämlich einen Montageclip zur schwimmenden Lagerung von Wand- und Deckenpaneelen, und die wenigsten strukturellen und funktionellen Änderungen erfordert, um zu der beanspruchten Erfindung zu gelangen. Folglich stellt es den erfolgversprechendsten Ausgangspunkt für eine Entwicklung dar, die zur beanspruchten Erfindung führt (Richtlinien G-VII 5.1). Es beschreibt (vgl. Absatz [0080]; Abbildung 6) einen Montageclip 3 zur schwimmenden Lagerung von Wand- und Deckenpaneelen 1a, 1baus Holzwerkstoffen (s. Absätze [0001], [0006], [0010], [0013], [0041]), die mittels korrespondierender Verriegelungsprofile 2 klebemittellos miteinander zu einem Wand- oder Deckenbelag verbunden und an einer Unterkonstruktion 12 befestigt werden mit

- einer Basisplatte 9 (vgl. Absätze [0066] - [0069]; Abbildung 1),
- einer einstückig mit der Basisplatte 9 ausgebildeten Aufnahme 4a (vgl. Abbildung 1) zum Eingriff in ein Verriegelungsprofils 5 eines Paneels 1a, wobei

- die Aufnahme 4a einen Abstandssteg 10 der weitestgehend senkrecht zur Ebene der Basisplatte 1a, 1b und
 - einen Anlagesteg ("*Aufnahmeabschnitt*"), der sich an den Abstandssteg 10 anschließt und weitestgehend parallel zur Ebene der Basisplatte 1a, 1b angeordnet ist, aufweist, und
 - einem Langloch (vgl. Absatz [0080]) in der Basisplatte 9 zum Befestigen des Montageclips 3 mit einem Befestigungsmittel 21 an der Unterkonstruktion 12, - wobei das Langloch sich quer zum Anlagesteg erstreckt (vgl. Absatz [0080]: "*sich quer zur Längsrichtung der Konstruktionsschiene erstreckenden Langloch*").
- 2.1.1 Der **Unterschied** zwischen diesem bekannten Montageclip und dem Gegenstand des Anspruchs **1** ist, dass das Langloch mindestens 1,5cm - 4cm lang ist.
- 2.1.2 Der **technische Effekt** dieses Unterschieds ist, dass auch bei großen Belagflächen die notwendige Bewegungsfreiheit für die Quell- und Schwindbewegung der Paneele in Richtung quer zur Paneellängsachse vollständig ermöglicht wird (s. Beschreibung der vorliegenden Anmeldung S. 2 Z. 33 bis S. 3 Z. 2).
- 2.1.3 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende **Aufgabe** kann somit darin gesehen werden, eine geeignete Länge für das aus **D1** bekannte Langloch zu ermitteln, die auch bei großen Belagflächen die notwendige Bewegungsfreiheit für die Quell- und Schwindbewegung der Paneele in Richtung quer zur Paneellängsachse vollständig ermöglicht.
- 2.1.4 Die in Anspruch **1** der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene **Lösung** kann aus folgenden Gründen nicht als erfinderisch angesehen werden:
- Die für die vorliegende Aufgabe notwendige Bewegungsfreiheit wurde zum Beispiel schon in **D3** bei einem ähnlichen Montageclip ermittelt (vgl. (Absätze [0001], [0002], [0016]; Absätze [0029] - [0032]; Abbildungen 5a, 5b). Es wäre für den Fachmann naheliegend, insbesondere wenn dasselbe Ergebnis erzielt werden soll, dies Angaben zur notwendigen Bewegungsfreiheit mit entsprechender Wirkung auf einen Montageclip gemäß **D1** anzuwenden und so zu einem Montageclip gemäß dem Anspruch **1** zu gelangen.
- Der Gegenstand des Anspruchs **1** beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

- 2.2 Die selbe Argumentation wie oben gilt auch entsprechend ausgehend von dem aus der **D2** bekannten Montageclip (vgl. Absätze [0060] - [0062]; Abbildungen 12,13; Absatz [0036]; Abbildung 1; Absätze [0003], [0017]: Montageclip 100 mit Basisplatte 106, Aufnahme 108 mit einem Langloch 104).
- Der Gegenstand des Anspruchs **1** beruht folglich auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber der Anwendung der Lehre der **D3** auf den aus der **D2** bekannten Montageclip.
- 2.3 Die zusätzlichen Merkmale der abhängigen Ansprüche **2** und **5 bis 8** betreffen eine bzw. mehrere Sicken.
- 2.3.1 Der technische Effekt dieser Sicken ist eine Verstärkung des Montageclips (s. Beschreibung der vorliegenden Anmeldung S. 3 Z. 28-30 bzw. S. 5 Z. 6-7). Die mit diesen Sicken zu lösende Aufgabe liegt folglich darin, die Stabilität des Montageclips zu erhöhen.
- 2.3.2 Sicken gemäß den zusätzlichen Merkmalen der genannten abhängigen Ansprüche wurden jedoch für denselben Zweck schon bei einem ähnlichen Montageclip benutzt (vgl. **D4** Absätze [0001], [0020], [0021]; Absätze [0035], [0036]; Abbildungen 5-7: Ringsicke 31 (-> Ansprüche **2, 6** und **8**) und Längssicken 29 (-> Ansprüche **5 bis 8**). Es wäre für den Fachmann naheliegend, insbesondere da dasselbe Ergebnis erzielt werden soll, diese Sicken mit entsprechender Wirkung auf einen Montageclip gemäß **D1** oder **D2** anzuwenden und so zu einem Montageclip gemäß jedem der Ansprüche **2** und **5 bis 8** zu gelangen.
- 2.3.3 Der Gegenstand der abhängigen Ansprüche **2** und **5 bis 8** beruht somit nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber einer Anwendung der Lehre der **D4** auf jedes der Dokumente **D1** oder **D2**.
- 2.4 Die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche **3 bis 7** und **9 bis 14** sind ferner bereits aus mindestens einem der Dokumente **D1** oder **D3** bekannt, siehe die folgenden Stellen:
- **D1** Absätze [0001], [0006], [0010], [0013], [0041], [0055], [0063]; Absätze [0066] - [0069]; Abbildung 1; Absatz [0080]; Abbildung 6: Ansprüche **3, 4, 9** und **11 bis 14**
 - **D2** Absätze [0060] - [0062]; Abbildungen 12,13; Absatz [0036]; Abbildung 1; Absätze [0003], [0017]: Ansprüche **3 bis 7, 9 bis 14**

Der Gegenstand dieser Ansprüche beruht folglich ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber der in Punkt 2.1 bzw. 2.2 genannten Kombination von Dokumenten.